

An das
 Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
 Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
 Königin-Luise-Straße 92
 14195 Berlin

Fax: (030) 90299-8555
 E-Mail: vetleb@ba-sz.berlin.de

Antrag auf Erteilung der Sachkundebescheinigung gem. § 6 Abs. 3 HundeG

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Sachkundebescheinigung (sog. „Hundeführerschein“).

Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Telefon/Handy	
E-Mail-Adresse	
Angaben zum Hund für den die Sachkundebescheinigung beantragt wird	
Name	
Rasse oder Kreuzung	
Geburtsdatum/Alter	
Geschlecht	
Mikrochipnummer	
Äußerliche Merkmale	Fellfarbe: Fellart: Widerristhöhe:
Nachweis über die Sachkunde	
<i>zutreffendes bitte ankreuzen!</i>	
<input type="checkbox"/> Nachweis der Haltedauer von 3 Jahren (innerhalb der letzten 5 Jahre) + Eigenerklärung <input type="checkbox"/> Bescheinigung über das Bestehen der Sachkundeprüfung <input type="checkbox"/> Nachweis einer vergleichbaren Sachkundeprüfung eines anderen Bundeslandes <input type="checkbox"/> Nachweis über die Anerkennung als sachverständige Person <input type="checkbox"/> Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 oder 8 Buchstabe f TierSchG <input type="checkbox"/> Zeugnis der Jagdhundegebrauchsprüfung <input type="checkbox"/> Bescheinigung über die Diensthundeführereigenschaft	

Ich bestätigte hiermit die Richtigkeit meiner Angaben.

Dem Antrag ist der Nachweis über meine Sachkunde zum Halten und Führen von Hunden in Kopie sowie ein biometrisches Passbild (45 x 35 mm) beigefügt.

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
(ggf. gesetzlicher Vertreter)

Eigenerklärung

gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 8 HundeG i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 HundeG-DVO)

Ich erkläre hiermit, dass ich in den vergangenen fünf Jahren vor der Beantragung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten habe, ohne dass

- der Hund einen Menschen gebissen oder in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gefährdet, insbesondere in drohender Weise angesprungen hat, ohne zuvor angegriffen oder provoziert worden zu sein,
- der Hund außerhalb der waidgerechten Jagd oder des Hütebetriebes ein anderes Tier gehetzt, gebissen oder getötet hat, ohne zuvor angegriffen worden zu sein,
- gegen mich ein Haltungsverbot oder ein Führungsverbot oder eine Auflage zur Hundehaltung bestandskräftig angeordnet worden sind,
- gegen mich ein Bußgeld aufgrund eines Verstoßes gegen das Hundegesetz verhängt worden ist,
- Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz wegen Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung bestandskräftig geworden sind.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Sachkundebescheinigung bei unrichtigen Angaben entzogen werden kann.

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung der Sachkundebescheinigung

An wen richtet sich der Antrag?

Seit dem Inkrafttreten des Berliner Hundegesetzes gilt die allgemeine Leinenpflicht.

Wenn Sie Ihren Hund bereits vor dem 22. Juli 2016 gehalten haben, ist der Antrag auf Erteilung einer Sachkundebescheinigung nicht erforderlich. Wenn Sie die Haltung Ihres Hundes nach dem Inkrafttreten aufgenommen haben, kann im Falle des Vorliegens der Sachkunde die Leinenbefreiung erteilt werden.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Die Sachkundebescheinigung gemäß § 6 Absatz 3 HundeG erteilt Ihnen Ihr zuständiges Veterinäramt auf Antrag. Für Hunde die im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin gehalten werden, richten Sie Ihren Antrag an:

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Ordnungsamt
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Königin-Luise-Str. 92
14195 Berlin

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

- Antragsformular auf Erteilung der Sachkundebescheinigung gem. § 6 Abs. 3 HundeG
- Kopie des Nachweises über die Sachkunde
- Biometrisches Passbild (45 x 35 mm)

Wie kann ich meine Sachkunde nachweisen?

Als sachkundig gelten grundsätzlich:

1. Tierärztinnen und Tierärzte
2. Führerinnen und Führer von Diensthunden

3. Personen, die mit ihrem Hund eine Jagdgebrauchshundeprüfung erfolgreich abgelegt haben
4. Personen, die über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes verfügen
5. Personen, die die Sachkundeprüfung bestanden haben
6. Personen, die als sachverständige Person anerkannt sind
7. Personen, deren Sachkunde durch eine zuständige Behörde eines anderen deutschen Landes amtlich anerkannt wurde
8. Personen, die nachweislich in den letzten fünf Jahren vor Beantragung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut haben, ohne dass
 - a) es zu Vorfällen gekommen ist,
 - b) Anordnungen bestandskräftig geworden sind
 - c) gegen die Person ein Bußgeld im Sinne von § 33 HundeG verhängt wurde oder
 - d) Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz wegen des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung bestandskräftig geworden sind.

Als Nachweise gelten (nicht abschließend!):

- Zu Nr. 1 - Approbationsurkunde
- Zu Nr. 2 - Zeugnisse
- Zu Nr. 3 - Zeugnisse
- Zu Nr. 4 - Erlaubnisbescheid nach § 11 TierSchG
- Zu Nr. 5 - Bescheinigung über das Ergebnis der Sachkundeprüfung
- Zu Nr. 6 - Bescheinigung über die Anerkennung als sachverständige Person
- Zu Nr. 7 - Anerkennungsurkunde
- Zu Nr. 8 - Hundesteuerbescheide oder Nachweis über die Befreiung von der Hundesteuer und Erklärung über die beanstandungsfreie Haltung sowie Nachweis über die Zahlungen an das Finanzamt

Gibt es ein Mindestalter?

Nein. Die antragstellende Person muss körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen und unabhängig vom Alter die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 6 HundeG) in einer Sachkundeprüfung (§ 7) nachweisen.

Kosten

Die Antragstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Überprüfung der Voraussetzungen und Erteilung der Sachkundebescheinigung bemisst sich zwischen

20,50 € und 164,00 €. Die Gebühr wird nach der Zusendung des Bescheids fällig. Die Zahlung des Betrags hat bargeldlos zu erfolgen. Nach Eingang des Geldbetrags erfolgt die Übersendung der Sachkundebescheinigung in Kartenform.

Im Falle der Antragsablehnung werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben.

Allgemeine Hinweise

- Die Sachkundebescheinigung ist jederzeit mit sich zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (§ 29 Abs. 1 S. 2 HundeG).
- Die Leinenbefreiung gilt nicht:
 - in zugänglichen Bereichen von Mehrfamilienhäusern, insbesondere in Aufzügen, Treppenhäusern, Kellern und auf Hofflächen und Zuwegen
 - in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen,
 - bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen
 - in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen und Haltestellen
 - in Fußgängerzonen
 - in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
 - auf Waldflächen, die nicht als Hundeauslaufgebiete speziell ausgewiesen und kenntlich gemacht sind,
 - auf Sport- und Campingplätzen,
 - in Kleingartenkolonien
 - für läufige Hündinnen
- Die Sachkundebescheinigung gilt nur für einen bestimmten Hund. Für jeden weiteren gehaltenen Hund ist ein gesonderter Antrag erforderlich.
- Die Sachkundebescheinigung ist personenabhängig und nicht übertragbar. Andere den Hund ausführende Personen müssen gesondert einen Antrag auf Erteilung einer Sachkundebescheinigung stellen.